

## G e b ü h r e n s a t z u n g

### zur Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Soden am Taunus.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. 12. 1989 (GVBl. I S. 1 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11. 2000 (GVBl. I. S. 501) und der §§ 1 – 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 29.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Die Gebühren gliedern sich in:
  - a) die Betreuungsgebühr
  - b) das Verpflegungsentgelt für die 2/3- und Ganztagsplätze.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

#### § 2 Betreuungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten wird von den Erziehungsberechtigten eine monatliche Gebühr erhoben. Diese beträgt für den:

	<b>Staffel 1 - 12 %</b>	<b>Staffel 2</b>	<b>Staffel 3 + 12 %</b>
<b>Halbtagsplatz</b> 07:30 – 12:30 Uhr	€ 92,00	€ 104,00	€ 117,00
<b>Zweidrittelplatz</b> 07:30 – 14:00 Uhr	€ 109,00	€ 123,00	€ 138,00
<b>Ganztagsplatz</b> 07:30 – 17:00 Uhr	€ 142,00	€ 161,00	€ 181,00

	<b>Staffel 1</b> <b>- 12 %</b>	<b>Staffel 2</b>	<b>Staffel 3</b> <b>+ 12 %</b>
<b>Ganztagsplatz</b> 07:30 – 15:00 Uhr	€ 120,00	€ 136,00	€ 153,00

Die Gebühren gliedern sich für die einzelnen Plätze in:

Staffel 1	3 und mehr Kinder in einer Familie, oder 2 und mehr Kinder von Alleinerziehenden
Staffel 2	2 Kinder in einer Familie, oder 1 Kind von Alleinerziehenden
Staffel 3	1 Kind in einer Familie

Zur Einstufung des Platzes in die entsprechende Staffel ist von den Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung über die Kinderzahl der zum Haushalt der Familie gehörenden Kinder vorzulegen.

Ausschlaggebend für die Anzahl der Kinder ist die Kinderzahl, die im Haushalt einer Familie lebt.

Kinder die ihren Lebensunterhalt durch selbständige oder unselbständige Arbeit finanzieren, finden keine Berücksichtigung.

Als allein erziehend gelten diejenigen, die nicht in einer wirtschaftlichen Lebensgemeinschaft leben, wirtschaftlich allein für ihr Kind sorgen und nicht verheiratet sind, oder Verheiratete, die von ihrem Ehepartner getrennt und nicht in einer wirtschaftlichen Lebensgemeinschaft leben.

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie bzw. von Alleinerziehenden gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Stadt Bad Soden am Taunus, reduzieren sich die Gebühren für das Zweite und jedes weitere Kind um € 15,00.
- (3) Jährlich nach Vorlage aller Abrechnungen der konfessionellen und städtischen Kindertagesstätten ist eine Überprüfung der Gebührenhöhe vorzunehmen. Verändern sich die den Staffelbeträgen zugrunde liegenden Personal- und Betriebskosten zur letzten Gebührenfestlegung um mehr als 5%, ist durch den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus eine Anpassung der Gebühren vorzunehmen. Der den Staffelbeträgen nach Abs. 1 zugrunde liegende Berechnungsmodus ist Bestandteil dieser Satzung und bei den Neuberechnungen anzuwenden.

### **§ 3** **Verpflegungsentgelt**

- (1) Das Verpflegungsentgelt beträgt für den Zweitdrittel- bzw. Ganztagsplatz einheitlich € 60,00 im Monat.
- (2) Jährlich nach Vorlage aller Abrechnungen der konfessionellen und städtischen Kindertagesstätten ist eine Überprüfung des Verpflegungsentgelts vorzunehmen. Verändern sich die dem Verpflegungsentgelt zugrunde liegenden Personal- und

Essenskosten zur letzten Gebührenfestlegung um mehr als 5 %, ist durch den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus eine Anpassung des Verpflegungsentgelts vorzunehmen.

#### **§ 4 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrennung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

#### **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Jugendamt des Main-Taunus-Kreises beantragt werden.

Eltern von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung werden von den Benutzungsgebühren für den halbtägigen Besuch der Kindertagesstätte freigestellt. Die Freistellung von den Benutzungsgebühren wird nur gewährt, solange das Land Hessen entsprechende Fördermittel gewährt.

Da die Fördermittel pauschal gezahlt werden und nicht den tatsächlichen Gebühren entsprechen, ist der Differenzbetrag als sonstige Betriebskosten in die jährliche Gebührenrechnung einzubeziehen.

#### **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben (vgl. § 11 Abs. 5 der Benutzungssatzung).

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Soden am Taunus vom 02.05.2002 und die hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 30.11.2006

DER MAGISTRAT DER STADT  
BAD SODEN AM TAUNUS

Norbert Altenkamp  
Bürgermeister